

reformierte  
kirche illnau-effretikon



**Kirchgemeindeordnung der  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinde Illnau-Effretikon**

## I. Die Kirchgemeinde

### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes, orientiert sich an der Bibel und weist auf Jesus Christus hin. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums den Glauben an Jesus Christus zu wecken und zu stärken. Als Ausdruck der Liebe Gottes dient sie den Menschen. So ist sie den Menschen nah, spricht sie in ihrer Vielfalt an und lädt zur Teilhabe ein.

### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch diese Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Kyburg, welcher eine eigene Kirchgemeinde bildet.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie des Ein- und Austritts richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und es ist eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

## Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

<sup>3</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

## Artikel 6: Urnenwahlen

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrpersonen bei Neuwahlen,
- c. Pfarrpersonen bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gibt es mehr Kandidierende als freie Sitze, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

<sup>3</sup> Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

## Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 1'500'000 übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 300'000 übersteigen,
- c. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung sowie Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens, soweit diese den Betrag von CHF 1'500'000 im Einzelfall übersteigen,
- d. Beschlüsse über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Beschlüsse über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder die damit zusammenhängenden Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- f. Beschlüsse über Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

- g. Beschlüsse über Zusammenschlussverträge zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h. Beschlüsse über Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

### **Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

### **Artikel 9: Wohnsitzpflicht der Pfarrrschaft**

Gewählte Pfarrpersonen mit einem Pensum über 50 % wohnen in der Kirchgemeinde.

### **Artikel 10: Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, der Geschäftsleitung, Teams, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrpersonen, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

### **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

<sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege und bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>4</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

## Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Artikel 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Kenntnisnahme einer Gesamtstrategie der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Kenntnisnahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Erhöhung von bestehenden und Schaffung von neuen Stellen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen sowie deren dauerhafte Aufhebung,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, sofern die Kirchgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden Ausgaben durch die Kirchgemeindeversammlung zu bewilligen sind.

## Artikel 13: Finanzbefugnisse

- a. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- b. Abnahme der Jahresrechnung,
- c. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 100'000 übersteigen sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 75'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- d. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 200'000 im Jahr übersteigen oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 75'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 150'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- e. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung sowie Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens, soweit diese den Betrag von CHF 500'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- f. Beschluss über die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese den Betrag von CHF 100'000 jährlich übersteigen,
- g. Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern diese den Betrag von CHF 100'000 jährlich übersteigen,
- h. Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt wurden, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt.

### **Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Artikel 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch Personen, die kein Stimmrecht haben, äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt strategisch und nimmt die Aufsicht über die gestaltenden und verwaltenden Bereiche wahr.

### **Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Aufgabenbereiche zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Die Kirchenpflege kann zur Mitwirkung Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen, soweit einzelne Geschäfte dies erfordern.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

### **Artikel 17: Aufgabenübertragung**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen, der Geschäftsleitung, Kommissionen oder Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Finanzkompetenzen in der Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Bei Anordnungen oder Erlassen von Mitgliedern und Ausschüssen der Kirchenpflege sowie von Angestellten kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.

### **Artikel 18: Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und durch das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Schaffung von Rahmenbedingungen, welche das kirchliche Leben in geistlicher und gemeinschaftlicher Hinsicht fördern,
- b. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- d. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,

- e. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Organisation und Arbeitsweise von einzelnen Mitgliedern und Ausschüssen der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen, Teams und von Angestellten,
- g. Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde,
- h. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- i. Beschlussfassung über die Gesamtstrategie und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Erhöhung von bestehenden und Schaffung von neuen Stellen im Rahmen der Finanzbefugnisse sowie deren dauerhafte Aufhebung,
- m. Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften in der Geschäftsordnung,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchengemeinde in Organe von Kirchengemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist,
- o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- p. Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urne fallen,
- q. Festlegung der amtlichen Publikationsorgane,
- r. regelmässige und zeitgemässe Information der Öffentlichkeit,
- s. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist,
- t. Besorgung der Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Ortsteile, Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchengemeinde berücksichtigt werden und ein vielfältiges Gemeindeleben gepflegt wird.

## **Artikel 19: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmenausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000 und bei neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 75'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000 und insgesamt den Betrag von CHF 200'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 75'000 und insgesamt den Betrag von CHF 150'000 im Jahr nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde,

- d. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung sowie Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens, soweit diese den Betrag von CHF 500'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese insgesamt den Betrag von CHF 100'000 jährlich nicht überschreiten,
- f. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern diese insgesamt den Betrag von CHF 100'000 jährlich nicht überschreiten,
- h. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- i. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

## **Artikel 20: Kommission und Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

<sup>2</sup> Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

## **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

### **Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und



rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllt.

<sup>4</sup> Falls das nicht zutrifft, so entscheiden die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen über die Einrichtung und Besetzung einer externen Prüfstelle.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2012 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

### Artikel 24: Übergangsbestimmung

Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird mit dem Inkrafttreten eines Zusammenschlusses der evang.-ref. Kirchgemeinde Kyburg und der evang.-ref. Kirchgemeinde Illnau-Effretikon aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 1. Juni 2021.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Patrick Stark

Margrit Hugentobler

Vom Kirchenrat am..... mit Beschluss Nr. ....  
genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
Der Kirchenratsschreiber

Beschlüsse über	Kirchgen- pflege	Kirch- gemeinde- versammlung	Urnen- abstimmung
Neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	≤ 100'000	> 100'000	> 1'500'000
Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	≤ 75'000	> 75'000	> 300'000
Neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets im Einzelfall	≤ 100'000	> 100'000	> 1'500'000
insgesamt höchstens im Jahr	≤ 200'000	> 200'000	-
Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets im Einzelfall	≤ 75'000	> 75'000	> 300'000
insgesamt höchstens im Jahr	≤ 150'000	> 150'000	-
Erwerb, Investitionen in und die Veräusserung von Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Einzelfall	≤ 500'000	> 500'000	> 1'500'000
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen u.a. jährlich	≤ 100'000	> 100'000	-
Bürgschaften und Kautionen jährlich	≤ 100'000	> 100'000	-

#### Legende

- < Betrag ist «kleiner als»
- > Betrag ist «grösser als»
- ≤ Betrag ist «kleiner als» oder «gleich»

Alle Beträge in CHF.